
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Aachen für das Haushaltsjahr 2020 vom 22.01.2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Aachen mit Beschluss vom 17.06.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 22.01.2020 erlassen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000.000 EUR um 200.000.000 EUR erhöht und damit auf 700.000.000 EUR festgesetzt (§ 5 der Haushaltssatzung).

§ 2

Alle anderen Paragraphen der Haushaltssatzung der Stadt Aachen vom 22.01.2020 werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 17.06.2020 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 23.06.2020 bestehen seitens der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der angezeigten 1. Nachtragssatzung. Die 1. Nachtragssatzung liegt zur Einsichtnahme ab dem 29.06.2020 bei der Stadt Aachen, Verwaltungsgebäude Katschhof, Zimmer 235 öffentlich aus und wird dort gemeinsam mit dem Haushaltsplan bis Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2020 zur Einsichtnahme bereitgehalten und ist im Internet unter der Adresse http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/haushaltsplan/index.html veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24.06.2020

gez.

(Philipp)

Oberbürgermeister